

Gleichstellungsvermerk zur Erlangung des mittleren Abschlusses

Hauptschabschluss wird vorgelegt

JA

NEIN

Englisch als erste Fremdsprache?

Kein Gleichstellungsvermerk möglich!!

JA

NEIN

**Nachweis folgender
 Englischleistungen**

Abschluss von 5 Jahren
 Englischunterricht mit
 ausreichenden Leistungen im
 Verlauf des Berufsschulbesuches

oder

Teilnahme an mindestens 240
 Stunden Englischunterricht
 während des Berufsschulbesuches
 mit mindestens ausreichenden
 Leistungen auf Referenzniveau B1
 des GER

oder

Nachweis eines gleichwertigen
 Abschlusses durch
 Feststellungsprüfung durch
 die Schule (Herr Benno Rausch).

Wechsel der Sprachenfolge

Für Schüler*innen nichtdeutscher Herkunftssprache, die als Seiteneinsteiger*innen
 in das deutsche Schulsystem eingegliedert wurden.

**Erfolgreicher Wechsel auf
 Sprachenfolge in
 Sekundarstufe I**

Teilnahme an mindestens 320
 Stunden Englischunterricht als
neu beginnende
 Fremdsprache

Schulaufsichtsbehörde stellt
 sicher, dass Angebot an
 mindestens einer Schule im
 Schulaufsichtsbereich
 sichergestellt wird, sofern
 Mindestteilnehmerzahl erfüllt.

**Neuer Antrag auf Wechsel der
 Sprachenfolge zu Ausbildungsbeginn**

- Antrag bei der Schulleitung stellen
- Formblatt „Antrag auf Wechsel der Sprachenfolge“ an das SSA senden inklusive Dokumentation des bisher besuchten Fremdsprachenunterrichts und der allgemeinen Lern- und Leistungsfähigkeit.
- Individuelle Prüfung jedes Antrags durch das SSA
- Möglich: **Unterricht in der gewählten Fremdsprache oder mündliche und schriftliche Feststellungsprüfung.** Note dieses Unterrichts bzw. der Feststellungsprüfung ersetzt die Englischnote im Zeugnis.